

Bestätigung der Eignung eines Teilsicherheitskonzeptes (Moduls)¹

zur Verwendung in einem Sicherheitskonzept
gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für
elektronische Signaturen (SigG) und
§ 11 Abs. 2 Signaturverordnung (SigV)

Gültig bis: 05.03.2015

TÜV Informationstechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV NORD
Zertifizierungsstelle
Langemarckstraße 20
45141 Essen

bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz² und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung³,
dass die Identifizierungsdienstleistung für Zertifizierungsdiensteanbieter

ValiPro
der ValiPic (Deutschland) GmbH

den nachstehend genannten Anforderungen des SigG und der SigV entspricht.

Die Dokumentation zu dieser Bestätigung ist registriert unter

TUVIT.94124.SE.09.2012.

Essen, 13.11.2012

Dr. Christoph Sutter
Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Dies ist keine Bestätigung im Sinne des Signaturgesetzes (§ 15 Abs. 2 SigG). Eine solche setzt die Einbindung des Teilsicherheitskonzeptes (Moduls) in das Sicherheitskonzept eines Zertifizierungsdiensteanbieters voraus, welches dann umfassend auf seine Eignung und praktische Umsetzung geprüft und bestätigt sein muss.

² Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBl. I S. 2091)

³ Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung – SigV) vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 15.11.2010 (BGBl. I S. 1542)

Die Bestätigung zur Registrierungsnummer TUVIT.94124.SE.09.2012 besteht aus 3 Seiten.

Beschreibung zum Sicherheitskonzept:

1 Bezeichnung des Betreibers

ValiPic (Deutschland) GmbH
Burgstraße 2
65817 Eppstein

2 Bezeichnung des Sicherheitskonzepts

„Sicherheitskonzept für die Nutzung von ValiPro für Zertifizierungsdiensteanbieter“,
ValiPic GmbH, Version 1.2 vom 11.06.2012

3 Funktionsbeschreibung

Die ValiPic (Deutschland) GmbH übernimmt für Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) gemäß § 2 Nr. 8 SigG die Aufgabe „Identifizierung von Antragstellern“.

4 Erfüllung der Anforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung

4.1 Erfüllte Anforderungen

Das Sicherheitskonzept der ValiPic (Deutschland) GmbH erfüllt für die in Kapitel 3 angegebenen Funktionen die Anforderungen nach § 2 SigV.

Die Erfüllung weiterer Anforderungen ist nicht Gegenstand der Bestätigung. Hierzu zählt insbesondere die Erhebung und Verarbeitung von Daten, welche über den Zweck einer Identifizierung nach § 5 Abs. 1 S. 1 SigG i. V. m. § 3 Abs. 1 SigV hinausgehen.

4.2 Einsatzbedingungen

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass folgende Einsatzbedingungen gewährleistet sind:

a) Einsatzumgebung

Die Prüfung der praktischen Umsetzung des Sicherheitskonzeptes der ValiPic (Deutschland) GmbH für die Identifizierungsdienstleistung ValiPro ist noch nicht erfolgt. Daher entfallen die Anforderungen zur Einsatzumgebung.

b) Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der Identifizierungsdienstleistung ValiPro zur Identifizierung der Antragsteller für die Nutzung durch Zertifizierungsdiensteanbieter darf erst nach erfolgreicher Prüfung und Bestätigung der praktischen Umsetzung des Sicherheitskonzeptes gemäß § 15 Abs. 2 SigG erfolgen.

c) Betrieb der Identifizierungsdienstleistung

Die Prüfung der praktischen Umsetzung des Sicherheitskonzeptes der ValiPic (Deutschland) GmbH für die Identifizierungsdienstleistung ValiPro ist noch nicht erfolgt. Daher entfallen die Anforderungen zum Betrieb der Identifizierungsdienstleistung.

d) Allgemeine Hinweise

Jede sicherheitserhebliche Veränderung ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Diese Urkunde gilt nur zusammen mit dem Bestätigungsbericht zum Bestätigungsvorgang TUVIT.94124.SE.09.2012.

4.3 Gültigkeit der Bestätigung

Diese Bestätigung ist nach sicherheitserheblichen Veränderungen, jedoch spätestens am 05.03.2015 zu erneuern.

Die Gültigkeit der Bestätigung kann jedoch verlängert werden, wenn vor diesem Zeitpunkt die Eignung des Sicherheitskonzeptes durch eine Bestätigungsstelle erneut geprüft und bestätigt worden ist, oder verkürzt werden, wenn der Bestätigungsstelle Erkenntnisse vorliegen, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr im vollen Umfang erfüllt sind.

Ende der Bestätigung